



Leitfaden

zur Systemakkreditierung an Hochschulen

Impressum

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Wilhelm-Busch-Straße 22
30167 Hannover

Tel.: (0511) 762-8284 und -8287

Fax: (0511) 762-8289

E-Mail: hofmann@zeva.org

Homepage: www.zeva.org

INHALT

1	Vorwort	4
2	Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover	5
3	Ziel und Gegenstand der Systemakkreditierung	6
4	Das Verfahren der Systemakkreditierung durch die ZEvA	7
5	Umsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrats	9
5.1	Vorbereitendes Gespräch.....	9
5.2	Vorprüfung und Zulassung zum Hauptverfahren.....	10
5.3	Einreichen der Dokumentation	11
5.4	Bestellung der Gutachtergruppe.....	12
5.5	Erste Begehung.....	13
5.6	Durchführung der Merkmalsstichprobe.....	14
5.7	Zweite Begehung.....	15
5.8	Durchführung der Programmstichproben	16
5.9	Erstellung des Abschlussberichtes	18
5.10	Abschluss des Verfahrens / Akkreditierungsentscheidung.....	19
5.11	Systemakkreditierung einer studienorganisatorischen Teileinheit.....	20
5.12	Halbzeitstichprobe	21
5.13	Reakkreditierung	22
6	Ablauf der Begehungen	23
6.1	Exemplarischer Ablaufplan für die erste Begehung (Alternative 1)	23
6.2	Exemplarischer Ablaufplan für die erste Begehung (Alternative 2)	24
6.3	Exemplarischer Ablaufplan für die zweite Begehung	25
7	Die Akkreditierungskommissionen der ZEvA	26
7.1	Die Kommission für Systemakkreditierung (KSA)	26
7.2	Die Ständige Akkreditierungskommission (SAK).....	27

1 VORWORT

Im Oktober 2007 hat der Akkreditierungsrat den Grundstein für die Einführung der Systemakkreditierung in Deutschland gelegt. Nach der Zustimmung der Kultusministerkonferenz ist das Verfahren der Systemakkreditierung nunmehr neben die weiterhin bestehende Programmakkreditierung getreten. Die Hochschulen können durch diese Erweiterung wählen, ob sie ihre Studiengänge zur Programmakkreditierung bringen oder ob sie ihr System interner Qualitätssicherung in Studium und Lehre überprüfen lassen – mit dem Ziel, ihre Studiengänge künftig selbst zu akkreditieren.

Die ZEvA hat bereits umfassende Erfahrungen mit der Qualitätssicherung von Studium und Lehre auf der Ebene der *Institution Hochschule sammeln können* – etwa durch die Institutionelle Evaluation und die Institutionelle Akkreditierung privater Hochschulen sowie die Unterstützung von Hochschulen beim Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen. Sie hat sich daher entschlossen, auch auf dem Gebiet der Systemakkreditierung aktiv zu werden und wurde im Jahr 2008 vom Akkreditierungsrat für die Durchführung dieser Verfahren zugelassen.

Die ZEvA hat es sich zum Ziel gesetzt, die Hochschulen auf Ihrem Weg zur Systemakkreditierung professionell zu begleiten und die internen Systeme der Hochschulsteuerung und der Qualitätssicherung einem gewissenhaften und objektiven Prüfverfahren zu unterziehen. Sie unterstützt die Bildungseinrichtungen damit bei dem Nachweis, Studiengänge eigenverantwortlich einrichten und betreiben zu können und geht mit ihnen einen wichtigen Schritt in Richtung Hochschulautonomie.

Der vorliegende Leitfaden beschreibt das Verfahren der Systemakkreditierung und dessen Ausgestaltung durch die ZEvA. Er verweist darüber hinaus auf Dokumente, welche bei der Vorbereitung des Verfahrens von Nutzen sind sowie auf die maßgeblichen Beschlüsse des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung. Die zugrunde gelegten Kriterien und Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung entsprechen dabei den aktuellen europäischen Standards für Qualitätssicherung in Studium und Lehre und sichern damit die internationale Akzeptanz des neuen Verfahrens.

Wir würden uns freuen, Sie im Rahmen eines Beratungsgespräches über den konkreten Verfahrensablauf und alle weiteren relevanten Fragen zu dieser Thematik informieren zu können.



Prof. Dr. Rainer Künzel
Stiftungsvorstand
Wissenschaftlicher Leiter der ZEvA

2 DIE ZENTRALE EVALUATIONS- UND AKKREDITIERUNGS-AGENTUR HANNOVER

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) wurde 1995 von der Landeshochschulkonferenz (LHK) Niedersachsen als gemeinsame Institution der Hochschulen dieses Bundeslandes mit der Aufgabe eingerichtet, die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium an den Hochschulen zu unterstützen.

Zunächst hat die ZEvA Verfahren zur flächendeckenden Evaluation von Studium und Lehre an niedersächsischen Hochschulen durchgeführt und bietet noch heute Hochschulen und Berufsakademien – auch außerhalb Niedersachsens – als Dienstleistung die Organisation und Durchführung von externen Evaluationsverfahren an. Das Referat Evaluation gibt den Hochschulen dadurch eine Hilfestellung zur Qualitätsentwicklung und -verbesserung in allen mit Studium und Lehre verbundenen Bereichen, also auch im Qualitätsmanagement.

Ein von der ZEvA entwickeltes Konzept zur Umsetzung von Akkreditierungsverfahren wurde 1998 von den niedersächsischen Hochschulen verabschiedet und führte zur Einrichtung einer organisatorisch unabhängigen Akkreditierungsabteilung, die fächer-, hochschul- und länderübergreifend tätig ist. Der Akkreditierungsrat hat die ZEvA mit Beschluss vom 04. Februar 2000 als erste deutsche Akkreditierungsagentur zertifiziert. Das Referat Akkreditierung der ZEvA hat die Aufgabe, fachlich-inhaltliche Mindeststandards durch Beurteilung der vorgelegten Konzepte für Bachelor-, Master- und Weiterbildungsprogramme festzustellen und zu überprüfen sowie Ausbildungsfunktion und Studierbarkeit, insbesondere in Hinblick auf die Möglichkeiten des Arbeitsmarktes, zu bewerten. Das Ziel besteht darin, die Qualität der Bachelor- und Masterstudiengänge zu sichern, Transparenz über das differenzierte Studienangebot der Hochschulen herzustellen und nationale sowie internationale Anerkennung der Abschlüsse zu gewährleisten.

Die ZEvA wurde vom Akkreditierungsrat mit Beschluss vom 31.10.2008 bis zum 15.03.2012 für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen und bietet den Hochschulen mit der Systemakkreditierung eine interessante Alternative zur Programmakkreditierung.

Im Mai 2002 haben knapp 30 Hochschulen und die ZEvA das European Institute for Quality Assurance (EIQA) gegründet. EIQA ist ein Diskussionsforum für internationale Standards und Qualitätssicherung in der Hochschulausbildung. Hinzu kommen weitere internationale Projekte zur Qualitätssicherung im europäischen Kontext. Die ZEvA ist Mitglied in ENQA (European Network for Quality Assurance in Higher Education) und beteiligt sich an der Joint Quality Initiative (JQI), die unter anderem Kriterien für Bachelor- und Masterstudiengänge auf europäischer Ebene entwickelt hat. Zudem ist die ZEvA in das Europäische Register anerkannter Qualitätssicherungsagenturen (EQAR) aufgenommen worden.

3 ZIEL UND GEGENSTAND DER SYSTEMAKKREDITIERUNG

Auf seiner 54. Sitzung am 8. Oktober 2007 hat der Akkreditierungsrat in Berlin *Kriterien für die Systemakkreditierung* und *Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung* beschlossen und damit den Grundstein für die Einführung der Systemakkreditierung in Deutschland gelegt. Nach der Zustimmung der Kultusministerkonferenz ist das Verfahren der Systemakkreditierung nunmehr neben die weiterhin bestehende Programmakkreditierung getreten. In Zukunft können die Hochschulen wählen, ob sie wie bisher ihre Studiengänge einzeln oder gebündelt akkreditieren lassen (Programmakkreditierung) oder ob sie ihr System interner Qualitätssicherung in Studium und Lehre überprüfen lassen (Systemakkreditierung).

Der Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für die Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden daraufhin überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert. Ziel der Systemakkreditierung ist es demzufolge, den Hochschulen die Möglichkeit zu eröffnen, den Nachweis eines verlässlichen hochschulinternen Qualitätssicherungssystems zu erbringen.

Die ZEvA begrüßt die Entscheidungen der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrats, mit der Einführung der Systemakkreditierung die primäre Verantwortung für die Qualitätssicherung in Lehre und Studium in die Hochschulen zu verlagern und hat daher am 07.11.2007 die Zulassung zur Systemakkreditierung beantragt. Auf der 57. Sitzung des Akkreditierungsrats (31.10.2008) wurde die ZEvA mit ihrem Konzept als Akkreditierungsagentur für die Systemakkreditierung zugelassen.

4 DAS VERFAHREN DER SYSTEMAKKREDITIERUNG DURCH DIE ZEVA

Das Verfahren der Systemakkreditierung ist bei der ZEvA mehrstufig angelegt. Die zentralen Akteure sind in diesem Prozess neben den Gutachtergruppen *System* und *Programm*, die Kommission Systemakkreditierung (KSA) und die Ständige Akkreditierungskommission (SAK).

Die Gutachtergruppe *System* nimmt eine Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule und der Merkmalsstichprobe auf Basis der Antragsunterlagen (Dokumentation), Vor-Ort-Gespräche und ergänzender Dokumente zu ausgewählten Merkmalen vor. Weitere, davon unabhängige Gutachtergruppen *Programm* nehmen die Beurteilungen der Programmstichproben vor. Die Gutachtergruppe *System* integriert beide Beurteilungsabschnitte zu einem Gesamtbericht.

Die Kommission Systemakkreditierung (KSA) setzt alle in der Systemakkreditierung tätigen Gutachtergruppen sowie deren jeweilige Vorsitzende auf Vorschlag der Geschäftsstelle der ZEvA ein. Die Bestellung der Gutachter(innen) erfolgt durch den Wissenschaftlichen Leiter der ZEvA. Die KSA stellt weiterhin das Ergebnis einer Vorprüfung zur Systemakkreditierung fest und trifft die Entscheidung über die Zulassung von Antrag stellenden Hochschulen zum Hauptverfahren der Systemakkreditierung. Nach Abschluss des Verfahrens legt die KSA der Ständigen Akkreditierungskommission (SAK) der ZEvA eine Empfehlung zur Akkreditierung vor. Diese stützt sich auf den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe *System*.

Der KSA gehören Vertreter(innen) von Hochschulen, der Studierendenschaft und der Berufspraxis an. Die Mitglieder der KSA verfügen in der Regel über besondere Erfahrungen in der Hochschulorganisation und in der Qualitätssicherung. Einen Überblick über die aktuelle Zusammensetzung der KSA gibt Kap. 7.1.

Die Ständige Akkreditierungskommission (SAK) trifft die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule. Sie besteht aus 26 Personen: dem Wissenschaftlichen Leiter als Vorsitzendem, Vertreter(innen) aus verschiedenen Studienbereichen von Universitäten und Fachhochschulen, Vertreter(innen) Berufspraxis und studentischen Vertreter(inne)n.

Der Ablauf des Verfahrens der Systemakkreditierung wird schematisch in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Aus dieser Abbildung ist auch der ungefähre Zeitablauf zu erkennen. Es ist damit zu rechnen, dass das gesamte Verfahren je nach Umfang des Projekts etwa 12-18 Monate in Anspruch nimmt. In Kap. 5 wird der Ablauf des Verfahrens detailliert dargestellt. Dabei werden die Vorgaben des Akkreditierungsrates (Drs. AR 93/2009, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009) der konkreten Umsetzung durch die ZEvA gegenüber gestellt.

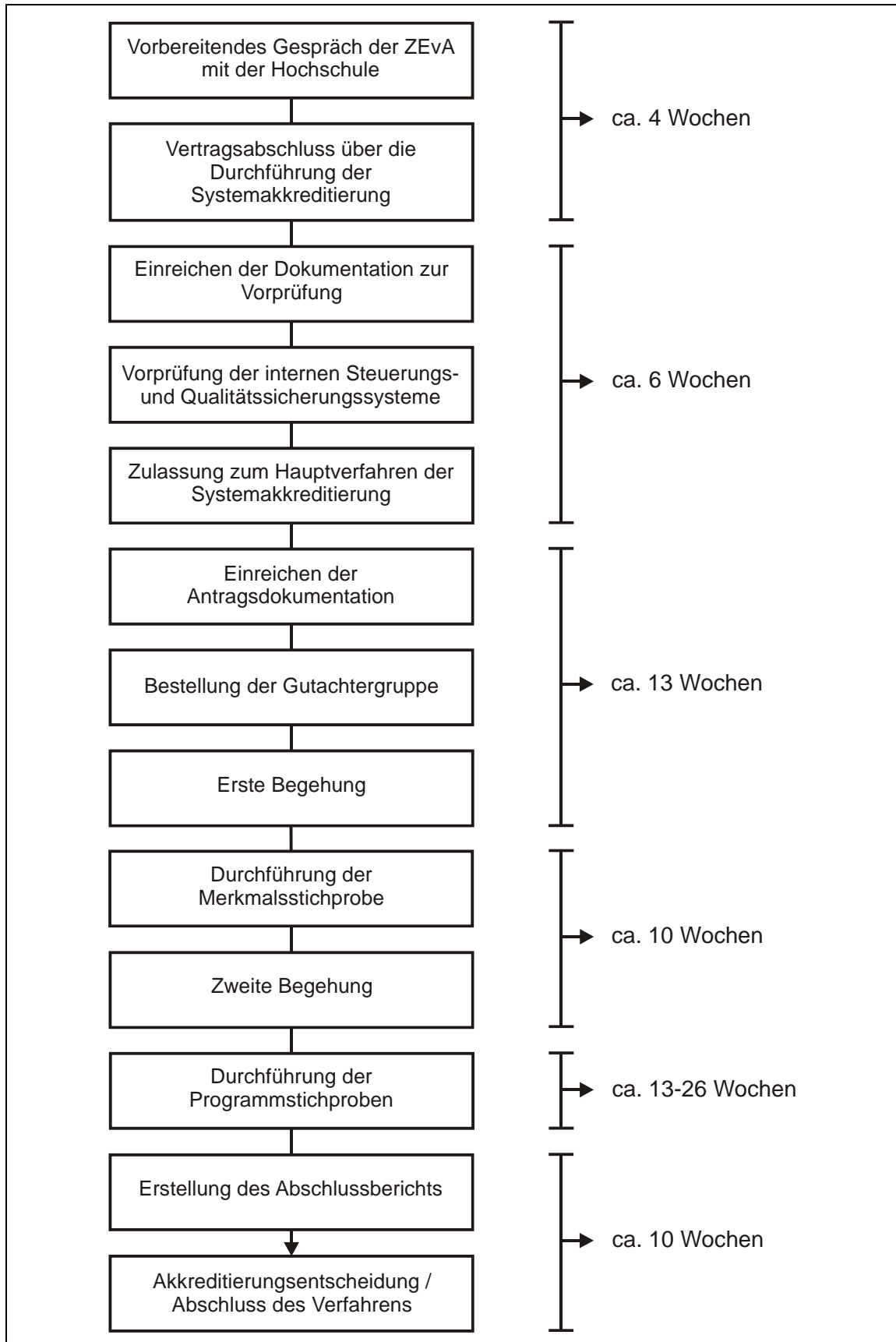


Abbildung: Verfahrensschritte der Systemakkreditierung und ungefährender Zeitbedarf. Für das gesamte Verfahren muss mit Dauer von 12-18 Monaten gerechnet werden.

5 UMSETZUNG DER VORGABEN DES AKKREDITIERUNGSRATS

Nachfolgend werden die Vorgaben des Akkreditierungsrats zur Systemakkreditierung für die einzelnen Verfahrensschritte wiedergegeben und um die konkrete Umsetzung der ZEvA ergänzt. Dabei werden insbesondere die Vorgaben des Akkreditierungsrats genannt, die für das Verfahren relevant sind. Bei einigen Verfahrensschritten werden die von der Hochschule einzureichenden Dokumente aufgeführt.

5.1 Vorbereitendes Gespräch

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Akkreditierungsagentur führt mit der Antrag stellenden Hochschule ein vorbereitendes Gespräch durch und informiert die Hochschule über wesentliche Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens. Die Agentur stellt der Hochschule eine vollständige Leistungsbeschreibung zur Verfügung und legt die Entgelte fest.

Umsetzung durch die ZEvA

Angesichts der Komplexität der Systemakkreditierung und zur Vermeidung unnötiger Risiken für den Ausgang des Verfahrens misst die ZEvA einem vorbereitenden Gespräch mit der Hochschule eine erhebliche Bedeutung bei.

Dieses vorbereitende Gespräch geht der Vorprüfung der Antragsunterlagen voraus – es ist kostenlos, unverbindlich und an keine Bedingungen geknüpft.

Die ZEvA informiert die Hochschule im Rahmen des vorbereitenden Gesprächs intensiv über die Verfahrensschritte und Verfahrensinhalte.

Nach Erläuterung der schriftlich formulierten und publizierten Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens schließt die ZEvA mit der Hochschule einen Vertrag (siehe Anlage 8), in dem die für die Vorprüfung und das Hauptverfahren von der Hochschule zu entrichtenden Entgelte, der Zeitplan und die von der ZEvA und von der Hochschule zu erbringenden Leistungen spezifiziert sind.

Nach dem vorbereitenden Gespräch trifft die Hochschule eine verbindliche Entscheidung darüber, ob sie in das Verfahren der Systemakkreditierung eintreten möchte. Zu diesem Zeitpunkt wird auch festgelegt, ob die gesamte Hochschule oder organisatorische Teileinheiten in das Verfahren integriert werden.

Einzureichende Dokumente

- Übersicht über die Organisationsstruktur der Hochschule (einschließlich einer tabellarische Übersicht über alle Fakultäten bzw. Fachbereiche)
- Übersicht über alle angebotenen Bachelor- und Masterstudienprogramme unterschieden nach *akkreditiert* und *nicht akkreditiert*
- Informationen über das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule für Studium und Lehre
- Informationen hinsichtlich des gewünschten Zeitablaufs

5.2 Vorprüfung und Zulassung zum Hauptverfahren

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Hochschule reicht einen Antrag ein, der kurze Darstellungen der Einrichtung und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre umfasst. [...] Bei Vorliegen einer entsprechenden landesspezifischen Regelung ist der Antrag über das zuständige Ministerium einzureichen.

Die Agentur führt eine Vorprüfung durch, ob die Zulassungsvoraussetzungen für Hochschulen zur Systemakkreditierung erfüllt sind. Besteht offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung, informiert die Agentur die Hochschule und den Akkreditierungsrat innerhalb von vier Wochen über das Ergebnis der Vorprüfung.

Zulassungsvoraussetzung zum Hauptverfahren:

Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung ist je angefangene 2.500 im letzten Wintersemester immatrikulierte Studierende jeweils mindestens ein Studiengang akkreditiert, mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, tritt ein akkreditierter reglementierter Studiengang hinzu. Bietet die Hochschule lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge an, ist zumindest einer dieser Studiengänge akkreditiert.

Die Hochschule legt plausibel dar, dass sie ein formalisiertes hochschulweites Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat.

Umsetzung durch die ZEvA

Die Vorprüfung findet gemäß dem im Vertrag mit der Hochschule vereinbarten Zeitplan statt. Sie dauert in der Regel sechs Wochen von der Einreichung der Dokumentation bis zur Entscheidung der Kommission Systemakkreditierung (KSA) über die Zulassung zum Hauptverfahren.

Die KSA stellt fest, ob die Darstellung der internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme der Hochschule und des internen Berichtssystems aussagekräftig ist und ob die Angaben zu Art und Zahl derjenigen Studiengänge, bei deren Qualitätssicherung die Systeme bereits wirksam geworden sind (Selbstakkreditierungsverfahren/Evaluationen) den Vorgaben entsprechen. Bei offenkundiger Verletzung der Kriterien für die Systemakkreditierung wird die Einleitung des Hauptverfahrens wegen fehlender Aussicht auf Erfolg abgelehnt.

Innerhalb einer Frist von vier Wochen kann die Hochschule schriftlich gegen die negative Entscheidung Einspruch erheben. Nach Prüfung durch die Revisionskommission der ZEvA entscheidet die SAK abschließend. Über die Entscheidung unterrichtet die ZEvA unverzüglich die Hochschule, das zuständige Fachministerium und den Akkreditierungsrat.

Im Anschluss an die Zulassung der Hochschule zum Hauptverfahren beruft der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit der KSA die Gutachtergruppe für die Systemakkreditierung und legt den Vorsitz fest.

Einzureichende Dokumente

Zur Vorprüfung wird eine Dokumentation eingereicht, die die folgenden Informationen enthält:

- Ein kurzes Selbstportrait der Hochschule (siehe Anhang).
- Eine Übersicht über alle angebotenen Studiengänge, unterschieden nach Abschlussart (Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen) und nach *akkreditiert* und *nicht akkreditiert*.
- Offizielle Angaben des zurückliegenden Wintersemesters über die Zahl der Studierenden.
- Vorlage der Bescheide für die von Agenturen akkreditierten Studiengänge.
- Kurze Darstellung des QM-Systems der Hochschule unter Berücksichtigung der sechs vom AR vorgegebenen Kriterien.

5.3 Einreichen der Dokumentation

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Hochschule legt der Agentur eine Dokumentation vor, aus der besonders

- die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen,
- das Leitbild und das Profil der Hochschule,
- ihr Studienangebot,
- die definierten Qualitätsziele und
- das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre

hervorgehen.

Die Dokumentation verdeutlicht die Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

Der Dokumentation ist eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule beizufügen.

Umsetzung durch die ZEvA

Mindestens drei Monate vor der ersten Begehung reicht die Hochschule die *Dokumentation zur Systemakkreditierung* ein. Diese Dokumentation muss insbesondere die *Kriterien für die Systemakkreditierung* des Akkreditierungsrats berücksichtigen.

Einzureichende Dokumente

Die Dokumentation bezieht sich auf die Kriterien, die der Akkreditierungsrat für die Begutachtung vorgibt und enthält insbesondere die folgende Angaben:

- 1.) Portrait der Hochschule (Leitbild, Profil, Studienangebot, Qualitätsziele, Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen).
- 2.) Entwicklungskonzept für die Hochschule (Entwicklungsziele, Entwicklungsplanung, Meilensteine).
- 3.) QM-System: Steuerungssystem/Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre

Die Belege für die konzeptionelle und operative Existenz der Systemkomponenten (Ordnungen, Berichte, Beschlüsse, Rechtsgrundlagen usw.) werden der Dokumentation als Anlage beigefügt.

5.4 Bestellung der Gutachtergruppe

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Akkreditierungsagentur bestellt für das Begutachtungsverfahren eine Gutachtergruppe, die sich mindestens aus den folgenden Personen zusammensetzt:

- drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschul-internen Qualitätssicherung;
- einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung;
- einem Mitglied aus der Berufspraxis.

Jeweils ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte über Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen.

Ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte aus dem Ausland kommen.

Sofern in dem Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, muss zusätzlich eine Expertin oder ein Experte beteiligt werden, soweit staatliche Regeln dies erfordern.

Sofern die Hochschule Lehramts- oder Kombinationsstudiengänge mit theologischen Studienanteilen anbietet, ist an der Durchführung der Merkmalsstichprobe eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen.

Die Agentur benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die Agentur trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der Hochschule.

Bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter stellt die Agentur das Benehmen mit der Hochschule her. Ein Vorschlags- und ein Vetorecht gewährt die Agentur nicht.

Die Agentur bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf das Verfahren vor.

Umsetzung durch die ZEvA

Im Benehmen mit der Hochschule stellt die ZEvA die Gutachtergruppe „System“ zusammen. Diese gewährleistet eine kompetente Begutachtung des Qualitätsmanagements mit Blick auf die Systemakkreditierung. Sie verbindet den in der Vorgabe des Akkreditierungsrats verlangten Sachverstand auf den Gebieten der Hochschulsteuerung und Qualitätssicherung mit eigenen Erfahrungen.

Die Gutachter(innen) müssen in Fragen der Hochschulsteuerung und Hochschulselbstverwaltung ausgewiesen sein und über Leitungserfahrung verfügen. Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Hochschulrektor(inn)en und -präsident(inn)en sowie deren Stellvertreter(innen) oder entsprechende Personen auf Fakultäts- oder Fachbereichsebene in Frage. In der Regel verfügen sie über Begutachtungserfahrungen im Hochschulbereich, vorzugsweise in Evaluations- und Akkreditierungsverfahren.

Das studentische Mitglied verfügt über Erfahrungen in den Gremien der Selbstverwaltung einer Hochschule, das Mitglied der Berufspraxis vertritt die Perspektive der stakeholder mit besonderer Betonung berufsqualifizierender Aspekte.

Die Benennung eines ausländischen Mitglieds aus dem Kreis der vorgenannten Experten wird in jedem Fall angestrebt. Die Gruppe wird im Bedarfsfall um einen Experten oder eine Expertin ergänzt, der oder die berufsrechtliche Zusatzfeststellungen trifft.

Die Gutachter(inn)en müssen nachweisen, dass sie an Vorbereitungsveranstaltungen zur Systemakkreditierung teilgenommen haben oder sich bereit erklären, sich an einer solchen zu beteiligen.

Der Wissenschaftliche Leiter der ZEvA bestellt die Gutachtergruppe und deren Vorsitzende(n) auf Vorschlag der ständigen Kommission KSA.

5.5 Erste Begehung

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die erste Begehung dient vornehmlich der Information über die Hochschule und ihre Steuerungssysteme.

Die Gutachterinnen und Gutachter überprüfen die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Vollständigkeit und entscheiden, welche Unterlagen die Hochschule für die zweite Begehung ergänzend vorlegen muss.

An der Auswahl der Merkmalsstichprobe sind die Gutachterinnen und Gutachter beteiligt; die Agentur legt hierfür ein Verfahren fest.

Umsetzung durch die ZEvA

Der Zeitraum zwischen der erfolgreichen Vorprüfung durch die KSA und der ersten Begehung sollte relativ kurz sein und in der Regel nicht mehr als 3 Monate betragen. Bereits im Vorfeld der ersten Begehung erstellt die Gutachtergruppe eine erste Stellungnahme zu den eingereichten Unterlagen. Sie wird der Hochschule vor der ersten Begehung zugesandt. Auf diese Weise können die vorgesehenen Gesprächsrunden mit den jeweiligen Akteuren zielorientiert strukturiert werden. Die Stellungnahme arbeitet insbesondere die Fragestellungen heraus, zu deren Klärung weitere Unterlagen angefordert oder mündliche Erläuterungen während der Begehung gegeben werden müssen.

Die erste Begehung dauert insgesamt einen Tag und kann grundsätzlich in zwei unterschiedlichen Abläufen durchgeführt werden. Beispielhafte Ablaufpläne sind in Kap. 5.3 dargestellt. Die Begehung beginnt mit einer Vorbesprechung der Gutachtergruppe, setzt sich mit einem Gespräch mit Vertretern der Hochschule fort und schließt mit einer Klausur der Gutachtergruppe. Abschließend findet nochmals ein Gespräch mit der Hochschulleitung statt.

Die Gutachtergruppe legt nach der ersten Begehung fest, welche ergänzenden Unterlagen zur Beurteilung der Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme und zur Durchführung der Merkmalsstichprobe vorzulegen sind. Darüber hinaus fasst die Gutachtergruppe einen vorläufigen Beschluss über den Umfang und die Zusammensetzung der Programmstichprobe (Details siehe Abschnitt „Programmstichprobe“).

Einzureichende Dokumente

Ggf. sind auf Anforderung durch die ZEvA ergänzende Unterlagen nachzureichen.

5.6 Durchführung der Merkmalsstichprobe

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Merkmalsstichprobe im Rahmen der Systemakkreditierung ist eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung. Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen. Folgende Merkmale der Studienganggestaltung können Gegenstand der Merkmalsstichprobe sein:

- Definition von Qualifikationszielen,
- Einhaltung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen,
- Definition von Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Auswahlverfahren,
- Studentische Arbeitsbelastung,
- Sächliche, räumliche und personelle Ausstattung unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen,
- Studienorganisation und Studienkoordination,
- Modulbezogenes und kompetenzorientiertes Prüfungssystem (Prüfungsaufwand und Prüfungsformen) und hinreichende Informationen hierüber,
- Fachliche und überfachliche Studienberatung.

„Die Merkmalsstichprobe umfasst mindestens drei Merkmale. Zwei Merkmale werden durch Los ausgewählt. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge (z.B. Lehramtsstudiengänge) an, so treten als weitere Merkmale die entsprechenden Spezifika (z.B. ländergemeinsame und ggf. landesspezifische Regelungen für die Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen) hinzu.

Umsetzung durch die ZEvA

Die ZEvA hat zur Bildung der Merkmalsstichprobe folgendes Verfahren festgelegt:

Mit der Übersendung der Ergebnisse der Vorprüfung erhalten die Gutachter einen Vorschlag der Geschäftsstelle zur Auswahl eines Merkmales für die Stichprobe. Hierüber stimmen die Gutachter in der Vorbesprechung zur ersten Begehung mit einfacher Mehrheit ab. Zugleich werden die beiden per Los auszuwählenden Merkmale bestimmt. Die Merkmalsstichprobe berücksichtigt diejenigen Studiengänge, die die Hochschule als intern qualitätsgesichert bezeichnet hat, sofern für sie ein Akkreditierungsgebot besteht, sowie die extern akkreditierten Studiengänge.

Einzureichende Dokumente

Für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule muss belegt werden, wie die Prüfung der ausgewählten Merkmale im Rahmen der Qualitätssicherung der Hochschule erfolgt ist. Für die akkreditierten Studiengänge sind Auszüge aus den Bewertungsberichten einzureichen, die sich auf die ausgewählten Merkmale beziehen.

5.7 Zweite Begehung

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die zweite Begehung dient der kritischen Analyse der vorgelegten Unterlagen und der Durchführung der Merkmalsstichproben. Sie sollte so terminiert werden, dass die Hochschule genügend Zeit erhält, die erforderlichen Dokumentationen zusammenzustellen.

Die Gutachterinnen und Gutachter führen Gespräche insbesondere mit der Hochschulleitung, dem Verwaltungspersonal, den Gleichstellungsbeauftragten, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden und Studierenden.

Sie erstellen einen vorläufigen Bericht, der die kritische Analyse der vorgelegten Unterlagen und die Ergebnisse der Merkmalsstichproben sowie der durchgeführten Gespräche berücksichtigt.

Die Agentur stellt ihn den Gutachterinnen und Gutachtern der Programmstichproben zur Verfügung.

Umsetzung durch die ZEvA

Die zweite Begehung findet frühestens zwei bis drei Monate nach der ersten Begehung statt. Sie beginnt mit einer Vorbesprechung der Gutachtergruppe und der Bewertung der für die Merkmalsstichprobe angeforderten und von der Geschäftsstelle der ZEvA aufbereiteten Unterlagen. Anschließend werden Gespräche mit unterschiedlichen Vertretern der Hochschule durchgeführt.

In einer internen Klausur fasst die Gutachtergruppe die wesentlichen Erkenntnisse aus dem bisherigen Verfahren in einer Niederschrift zusammen. Auf der Grundlage der in der Niederschrift zusammengefassten Erkenntnisse trifft die Gutachtergruppe die abschließende Auswahlentscheidung über diejenigen Studiengänge, die einer vertieften Begutachtung nach den Regeln des Akkreditierungsrats für die Akkreditierung von Studiengängen unterzogen werden sollen. Die zweite Begehung endet mit einem abschließenden Gespräch mit der Hochschulleitung, in dem die Studiengänge der Programmstichprobe bekannt gegeben werden. Ein beispielhafter Ablaufplan für die zweite Begehung findet sich in Kap. 6.2.

Auf der Grundlage der Niederschrift über die zweite Begehung wird ein vorläufiger Bericht durch die Gutachtergruppe *System* erstellt. Dieser wird anschließend den Gutachter(inne)n der Programmstichprobe zur Verfügung gestellt.

Einzureichende Dokumente

Ggf. sind auf Anforderung durch die Gutachtergruppe *System* ergänzende Unterlagen nachzureichen.

5.8 Durchführung der Programmstichproben

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Zum Begutachtungsverfahren gehören vertiefte Begutachtungen von 15 % der Studiengänge, mindestens aber drei Studiengänge (Programmstichprobe). Bei der Auswahl der Programmstichproben berücksichtigt die Agentur neben den Ergebnissen der Systembegutachtung und der Merkmalsstichprobe das gesamte Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre, die Relation von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie kleine und große Studiengänge. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist hiervon einer in die Programmstichprobe einzubeziehen. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp einzubeziehen. Im Übrigen entscheidet die Agentur nach dem Zufallsprinzip.

Ist ein Studiengang der Programmstichprobe bereits akkreditiert, kann die Agentur auf eine Begehung verzichten, wenn die Akkreditierung nicht länger als drei Jahre zurück liegt. Wenn die Akkreditierungsagentur auch für die Akkreditierung von Studiengängen zugelassen ist, führt sie vertiefte Begutachtungen von Studiengängen (Programmstichprobe) aus jeder studienorganisatorischen Teileinheit der Hochschule als Teil der Systemakkreditierung durch.

Für die Programmstichproben bestellt die durchführende Akkreditierungsagentur Gutachtergruppen, die eine sachgemäße fachliche Begutachtung der Studiengänge in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen gewährleisten. Die ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben sowie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen des Akkreditierungsrates finden entsprechende Anwendung. Gutachterinnen und Gutachter aus der Studierendenschaft und der Berufspraxis sind zu beteiligen. Im Falle von Lehramts- oder Kombinationsstudiengängen mit theologischen Studienanteilen ist eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen.

Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt dem Beschluss des Akkreditierungsrats „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“, ohne zu selbstständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

Umsetzung durch die ZEvA (Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Grundlage für die Auswahl der Studiengänge, die einer vertieften Begutachtung unterzogen werden (Programmstichprobe), ist Klassifikation des Studienangebots der Hochschule nach den folgende Abschlüssen:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Science (B. Sc.) • Bachelor of Arts (B. A.) • Bachelor of Engineering (B. Eng.) • Bachelor of Education (B. Ed.) • Bachelor of Fine Arts (B. F .A.) • Bachelor of Music (B. Mus.) • Bachelor of Laws (LL. B.) | <ul style="list-style-type: none"> • Master of Arts (M. A.) • Master of Science (M. Sc.) • Master of Engineering (M. Eng.) • Master of Education (M. Ed.) • Master of Fine Arts (M. F .A.) • Master of Music (M. Mus.) • Master of Laws (LL. M.) |
|---|---|

Berücksichtigt werden weiterhin:

- Weiterbildungsstudiengänge
- *große* Studiengänge: Aufnahmekapazität > 200 Studierende/Studienjahr
- *kleine* Studiengänge: Aufnahmekapazität < 25 Studierende/Studienjahr.

Umsetzung durch die ZEvA (Fortsetzung der vorhergehenden Seite)

Das Fächerspektrum einer Hochschule ist berücksichtigt, wenn alle vorhandenen Abschlussbezeichnungen mit mindestens einem Studiengang in der Stichprobe vertreten sind.

In die Programmstichprobe werden ausschließlich gestufte Studienprogramme einbezogen. Um die Ergebnisse der Systembegutachtung und der Merkmalsstichprobe angemessen berücksichtigen zu können, müssen die Gutachter(innen) nach dem zweiten Vor-Ort-Besuch entscheiden, ob die Auswahl im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse geeignet ist, ihren Zweck zu erfüllen. Ist es nach Auffassung der Gutachtergruppe angezeigt, weitere Studiengänge einzubeziehen, korrigiert oder ergänzt die ZEvA die bei der ersten Begehung getroffene Entscheidung über die Programmstichprobe entsprechend.

Die Programmstichprobe beginnt nach der zweiten Begehung. Die Dauer ist abhängig vom Umfang der Programmstichproben und sollte in der Regel nicht länger als 6 Monate betragen. Die Gutachtergruppen für die Programmstichproben werden nach folgenden Kriterien gebildet:

- Die Gutachter sind fachlich einschlägig ausgewiesen.
- Ein(e) Gutachter(in) verfügt über Leitungserfahrung im Hochschulbereich.
- Ein(e) Gutachter(in) vertritt die Berufspraxis.
- Ein(e) Gutachter(in) gehört der Gruppe der Studierenden an.

Grundlagen für die Durchführung der Programmstichprobe sind der auf den Vorgaben des Akkreditierungsrats basierende Leitfaden zur Programmakkreditierung der ZEvA, das Ergebnis der Merkmalsstichproben und der vorläufige Bericht über die Systemakkreditierung.

Die Gutachten gehen darüber hinaus auf folgende Fragen ein:

- Liegen in den begutachteten Studiengängen Mängel vor?
Wenn Ja:
 - Hätten die festgestellte Mängel in einer Programmakkreditierung zur Aussetzung des Verfahrens oder zu Auflagen geführt?
 - Haben die festgestellten Mängel systemische Ursachen?

Jede Programmevaluation in der Stichprobe wird von einer separaten Gutachtergruppe vorgenommen. Der entscheidende Unterschied zur Programmakkreditierung besteht in der Beantwortung der Frage, ob festgestellte Mängel auf systemische Ursachen zurückgeführt werden können.

Einzureichende Dokumente

Für jeden Studiengang der Programmstichprobe wird eine Dokumentation eingereicht, die den Anforderungen der ZEvA an die Antragsunterlagen für eine Programmakkreditierung entsprechen.

5.9 Erstellung des Abschlussberichtes

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Gutachterinnen und Gutachter der Systemakkreditierung fertigen unter Berücksichtigung der Gutachten aus den Programmstichproben und unter Beteiligung der Vorsitzenden der Gutachtergruppen aus den Programmstichproben einen endgültigen Bericht mit einer Beschlussempfehlung für die Systemakkreditierung an.

Insbesondere ist von den Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten, ob in den Merkmals- und den Programmstichproben festgestellte Qualitätsmängel eine systemische Ursache haben.

Die Akkreditierungsagentur leitet der Hochschule den Bericht der Gutachterinnen und Gutachtern ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme zu.

Umsetzung durch die ZEvA

Nach Abschluss der Programmstichproben erstellen die Gutachter der Systemakkreditierung (Gutachtergruppe *System*) unter Beteiligung der Vorsitzenden der Gutachtergruppen der Programmstichproben den endgültigen Bericht. Dieser Bericht bezieht die Erkenntnisse der Programmstichproben mit ein und enthält eine Beschlussempfehlung für die KSA.

Mit dem Votum empfehlen die Gutachter, die Hochschule zu akkreditieren, die Akkreditierung zu versagen oder das Verfahren für bis zu 24 Monate auszusetzen. Die Entscheidung über das Votum und die Inhalte des Bewertungsberichts obliegt in letzter Instanz der Gutachtergruppe *System*.

Für den Fall, dass einzelne Gutachtergruppen der Programmstichproben mit Teilen des Berichts oder des Votums nicht einverstanden sind, bekommen sie Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der in der Gutachtergruppe *System* abgestimmte Bericht wird der Hochschule zur Stellungnahme übersandt. Die Stellungnahme dient zum Einen der Korrektur sachlicher Fehler im Bericht, zum Anderen kann die Hochschule bereits Maßnahmen für die Behebung von festgestellten Mängeln vorschlagen.

Einzureichende Dokumente

Sachliche Korrektur und inhaltliche Stellungnahme zum Abschlussbericht.

5.10 Abschluss des Verfahrens / Akkreditierungsentscheidung

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Basis des Gutachterberichts und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung aus oder versagt sie. Eine Akkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich.

Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens durch die Agentur für in der Regel 12, höchstens 24 Monate ist möglich.

Führt das Verfahren zu einer negativen Akkreditierungsentscheidung, ist dies von der Agentur zu begründen.

Die Akkreditierungsagentur veröffentlicht die Entscheidung, eine Zusammenfassung des Gutachtens und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Die Agentur stellt im Übrigen unbeschadet ihrer Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat die Vertraulichkeit in den Verfahren sicher.

Umsetzung durch die ZEvA

Auf der Basis des Bewertungsberichtes der Gutachtergruppe *System* sowie der Stellungnahme der Hochschule erarbeitet die Kommission Systemakkreditierung (KSA) für die Ständige Akkreditierungskommission (SAK) der ZEvA eine Akkreditierungsempfehlung.

Die endgültige Entscheidung über die Systemakkreditierung trifft die SAK. Die folgenden Entscheidungen sind möglich:

- Bei einem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird die Hochschule für einen Zeitraum von 6 Jahren akkreditiert.
- Sollten wesentliche Mängel festgestellt werden, muss die Akkreditierung zunächst versagt werden.
- Befindet die SAK, dass diese Mängel behebbar sind, kann das Verfahren, vorbehaltlich der Zustimmung der Hochschule, einmalig für in der Regel 12, höchstens 24, Monate ausgesetzt werden. Innerhalb dieser Frist kann die Hochschule das Verfahren jederzeit wieder aufnehmen lassen und nachweisen, dass die festgestellten Mängel behoben sind.
- Für den Fall, dass die SAK zu der Überzeugung gelangt, dass die festgestellten Mängel nicht innerhalb von 24 Monaten zu beheben sind, wird die Akkreditierung abgelehnt. In diesem Fall kann die Hochschule frühestens nach zwei Jahren einen erneuten Antrag auf Systemakkreditierung stellen.
- Eine Akkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich.

Die Hochschule kann gegen eine negative Entscheidung bei der ZEvA Einspruch einlegen. Dieser ist zu begründen. Er wird vom Revisionsausschuss der ZEvA geprüft und von der SAK abschließend entschieden.

Nach erfolgreicher Akkreditierung beurkundet die ZEvA das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens, veröffentlicht es auf ihrer Homepage mit den Namen der Gutachter(innen) und berichtet dem Akkreditierungsrat, sowie den zuständigen Landesministerien.

5.11 Systemakkreditierung einer studienorganisatorischen Teileinheit

Vorgabe des Akkreditierungsrats

In besonderen Ausnahmefällen kann die Hochschule die Systemakkreditierung für das interne Qualitätssicherungssystem einer oder mehrerer studienorganisatorischen Teileinheiten der Hochschule beantragen, sofern diese Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzt.

Die Hochschule erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung gemäß Ziffer 5.2. Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung bezieht sich der Nachweis der akkreditierten Studiengänge nur auf die studienorganisatorische Teileinheit. Das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit ist in das der Hochschule integriert.

Die Hochschulleitung beantragt die Systemakkreditierung für eine oder mehrere studienorganisatorische Teileinheiten und begründet nachvollziehbar, weshalb die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder praktikabel ist. Sie erklärt außerdem, dass sie die Verantwortung für die interne Organisation diese Verfahrens übernimmt.

Umsetzung durch die ZEvA

Vgl. Verfahrensschritte Systemakkreditierung (Ziff. 1 ff.)

Einzureichende Dokumente

Die Dokumentation berücksichtigt die für die Begutachtung relevanten Kriterien des Akkreditierungsrats und enthält die folgende Angaben:

- 1.) Portrait der Hochschule sowie der studienorganisatorischen Teileinheit (Leitbild, Profil, Studienangebot, Qualitätsziele, Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen).
- 2.) Entwicklungskonzept für die studienorganisatorische Teileinheit.
- 3.) QM-System: Beschreibung des Steuerungs-/Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre. Die Belege für die konzeptionelle und operative Existenz der Systemkomponenten (Ordnungen, Berichte, Beschlüsse, etc.) werden als in Anlage beigefügt.

5.12 Halbzeitstichprobe

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist lässt die Hochschule von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen gem. Ziffer 5.2 (Halbzeitstichprobe) durchführen.

Die durchführende Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe, der gegebenenfalls Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält, stellt ihn der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn.

Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt den Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß Abschnitt 1 ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

Umsetzung durch die ZEvA

Die Anzahl der vorgenommenen Stichproben ist abhängig von der Anzahl der Studierenden der Hochschule und entspricht der Anzahl der durchgeführten Programmstichproben. Die ZEvA erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe, der der Hochschule zur Verfügung gestellt und veröffentlicht wird.

Einzureichende Dokumente

Die für diese Halbzeitstichprobe einzureichenden Dokumentation entspricht der Dokumentation für die Programmakkreditierung.

5.13 Reakkreditierung

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Im Fall einer Systemreakkreditierung liegt ein Bericht über die Ergebnisse der Halbzeitstichprobe vor.

Umsetzung durch die ZEvA

Vgl. Verfahrensschritte Systemakkreditierung (Ziff. 1 ff.)

Einzureichende Dokumente

Bericht über die Ergebnisse der Halbzeitstichprobe.

Im Rahmen der Reakkreditierung ist nachzuweisen, dass eventuell in der Halbzeitstichprobe erkannte Mängel behoben worden sind.

Antragsdokumentation zur Reakkreditierung

6 ABLAUF DER BEGEHUNGEN

Nachfolgend werden die Ablaufpläne für die Begehungen, die im Rahmen der Systemakkreditierung durchgeführt werden, exemplarisch dargestellt. Bei der konkreten Umsetzung kann es allerdings zu Veränderungen im Ablauf kommen, beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Größen von Hochschulen.

6.1 Exemplarischer Ablaufplan für die erste Begehung (Alternative 1)

Erster Tag

- | | |
|-----------------|--|
| bis 18:00 Uhr | Anreise der Gutachtergruppe und des Mitarbeiters der ZEvA |
| 18:00-20.00 Uhr | Interne Vorbesprechung der Gutachtergruppe
Anschließend: Abendessen der Gutachtergruppe |

Zweiter Tag

- | | |
|-----------------|---|
| 09.00-11.00 Uhr | Fortsetzung der internen Besprechung der Gutachtergruppe und Auswahl der drei Merkmale für die Merkmalsstichprobe |
| 11:00-13:00 Uhr | Gespräch mit der Hochschulleitung (Präsident / Vizepräsident für Studium und Lehre, Bologna-Beauftragte, BA/MA-Koordinatoren etc.) und den Verantwortlichen für das QM-System in Studium und Lehre

<i>Schwerpunkte: Profil und Leitbild der Hochschule, Studienprogramme unter fächerübergreifenden Aspekten, Studien- und Prüfungsorganisation, Qualitätssicherung, Erläuterung der Regelkreisläufe</i> |
| 13.00-15.00 Uhr | Interne Klausur der Gutachtergruppe
dabei: Mittagsimbiss |
| 15.00-16.00 Uhr | Abschließendes Gespräch mit der Hochschulleitung und den QS-Verantwortlichen und Information der Hochschulleitung über die drei ausgewählten Merkmale |

6.2 Exemplarischer Ablaufplan für die erste Begehung (Alternative 2)

Erster Tag

bis 13:00 Uhr	Anreise der Gutachtergruppe und des Mitarbeiters der ZEvA
13:00-17.00 Uhr	Interne Vorbesprechung der Gutachtergruppe und Auswahl der drei Merkmale für die Merkmalsstichprobe
17.00-19.00 Uhr	Gespräch mit der Hochschulleitung (Präsident / Vizepräsident für Studium und Lehre, Bologna-Beauftragte, BA/MA-Koordinatoren etc.) und den Verantwortlichen für das QM-System in Studium und Lehre <i>Schwerpunkte: Profil und Leitbild der Hochschule, Studienprogramme unter fächerübergreifenden Aspekten, Studien- und Prüfungsorganisation, Qualitätssicherung, Erläuterung der Regelkreisläufe</i>
ab 20.00 Uhr	Abendessen der Gutachtergruppe

Zweiter Tag

09.00-11.00 Uhr	Interne Klausur der Gutachtergruppe
11:00-12:00 Uhr	Abschließendes Gespräch mit der Hochschulleitung und den QS-Verantwortlichen und Information der Hochschulleitung über die drei ausgewählten Merkmale
12.00 Uhr	Mittagsimbiss oder Abreise der Gutachtergruppe

6.3 Exemplarischer Ablaufplan für die zweite Begehung

Erster Tag

bis 13:00 Uhr	Anreise der Gutachtergruppe und des Mitarbeiters der ZEvA
13:00-17.00 Uhr	Interne Vorbesprechung der Gutachtergruppe und Beurteilung der Merkmalsstichprobe dabei: Mittagsimbiss
17.00-19.00 Uhr	Gespräch mit der Hochschulleitung (Präsident / Vizepräsident für Studium und Lehre, Bologna-Beauftragte, BA/MA-Koordinatoren etc.) <i>Schwerpunkte: Profil und Leitbild der Hochschule, Studienprogramme unter fächerübergreifenden Aspekten, Studien- und Prüfungsorganisation, Qualitätssicherung</i>
20.00 Uhr	Transfer zum Hotel und Abendessen der Gutachtergruppe

Zweiter Tag

08.30-10.00 Uhr	Gespräch mit den Verantwortlichen der Hochschule für das QM-System für Studium und Lehre <i>Schwerpunkte: QS-Sicherung an der HS, Erläuterung des Regelkreislaufs etc.</i>
10.15-11.15 Uhr	Gespräch mit Studierenden <i>Schwerpunkte: Einbindung der Studierenden in das QM-System, Wirkung des QM-Systems aus Sicht der Studierenden</i>
11.30-12.30 Uhr	Gespräch mit Lehrenden <i>Schwerpunkte: Einbindung der Lehrenden in das QM-System, Wirkung des QM-Systems aus Sicht der Lehrenden</i>
12.45-13.15 Uhr	Gespräch mit der Gleichstellungsbeauftragten
13.15-16.30 Uhr	Interne Klausur der Gutachtergruppe dabei: Mittagsimbiss
16.30-17.30 Uhr	Abschließendes Gespräch mit der Hochschulleitung, Unterrichtung der Hochschulleitung über die Studiengänge der Programmstichprobe

7 DIE AKKREDITIERUNGSKOMMISSIONEN DER ZEVA

7.1 Die Kommission für Systemakkreditierung (KSA)

Zusammensetzung der KSA für den Zeitraum 2009-2012:

Bereich	Name	Funktion
Universität	Prof. Dr. Charlotte Schubert	<i>Vorsitzende der KSA</i> Ehem. Prorektorin für Studium und Lehre der Universität Leipzig
Fachhochschule	Prof. Dr. Gerd Bittner	<i>Stellvertretender Vorsitzender der KSA</i> Prorektor Forschung und Entwicklung der FH Gelsenkirchen
Universität	Prof. Dr. Jürgen Kohler	Ehem. Rektor der Universität Greifswald, ehem. Vorsitzender des Akkreditierungsrats
Fachhochschule	Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber	Rektor der FH Potsdam
Qualitätssicherung	Prof. Dr. Christian Thune	Ehem. Leiter EVA, ehem. Präsident ENQA
Berufspraxis	Dr. Christoph Alt	Volkswagen / Wolfsburg
Berufspraxis	Britta Quade-Cherek	Effectis, Unternehmens- und Personalentwicklung Hannover
Studierende	Mira Schneider	Studentin der Universität Bielefeld, AStA-Vorsitzende, Senat

7.2 Die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Zusammensetzung der SAK für den Zeitraum 2009-2012:

Hauptstudienbereiche der Universitäten und der gleichgestellten Hochschulen	Mitglied	Stellvertreter(in)
Ingenieurwissenschaften	Prof. Dr.-Ing. Reiner Anderl (TU Darmstadt)	Prof. Dr.-Ing. Birgit Awizus (TU Chemnitz)
Mathematik und Naturwissenschaften	Prof. Dr. Georg Thomas Groth (Universität Düsseldorf)	Prof. Dr. Hans Roosendaal (TU Twente)
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Frau Prof. Dr. Birgitta Wolff (Universität Magdeburg)	N.N.
Geistes- und Kulturwissenschaften	Prof. Dr. Jürgen Schlaeger (HU Berlin)	Prof. Dr. Gangolf Hübinger (Univ. Frankfurt/Oder)
Life Science	Prof. Dr. H.-J. Jacobsen (Universität Hannover)	Prof. Dr. von der Hardt (MH Hannover)
Hauptstudienbereiche der Fachhochschulen		
Ingenieurwissenschaften, Architektur, Design	Prof. Dipl.-Ing. Olaf Harder (FH Konstanz)	Prof. Dr. Winzerling (FH Fulda)
Wirtschaft und Sozialwesen	Frau Prof. Dr. Cornelia Helfferich (EFH Freiburg)	Prof. Dr. Ulrich Brecht (HS Heilbronn)
Natur- und Biowissenschaften	Prof. Dr.-Ing. Stephan Klein (FH Lübeck)	Prof. Dr. Mathias Hafner (FH Mannheim)
Hauptstudienbereiche Kunst und Musik		
Kunst, Design und Musik	Prof. Dr. Patrick Dinslage (UdK Berlin)	Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn (FH Hannover)
		Prof. Karl Schulz (HBK Braunschweig)
Berufspraxis		
Arbeitgeber	Dr. Klaus Lang (Georgsmarienhütte)	Dr. Albert De Grave (Continental AG)
Arbeitnehmer	Dipl.-Ing. Günther Kleine (ehem. VW-Betriebsrat, Hannover)	Wolfram Smolinski (Kahrmann GmbH, Osnabrück)
Studierendenschaft		
Universität	Hannes Delto (U Leipzig)	
Fachhochschule	Christian Lang (FH Kiel)	